



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Ausnahmeregelung

Bern, 5. März 2014, N034-1073/Joa

CH-3015 Bern, ASTRA

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

betreffend

Zwischenraum von Tagfahrlichtern an Traktoren und an Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h

A. Sachverhalt

1. Die schweizerischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften sehen für Traktoren den fakultativen Einbau von Tagfahrlichtern vor. Da die Installation von Tagfahrlichtern an Traktoren in den internationalen Vorschriften nicht geregelt ist, verweist die VTS betreffend deren Anbau und Schaltung auch für Traktoren auf die Vorschriften, welche für Motorwagen der Klassen M und N zum Personen- und Sachentransport gelten.
2. Mit Inkrafttreten der Bestimmung in Artikel 30 Absatz 2 VRV¹, wonach bei Motorwagen und Motorrädern bei Tageshelle die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden sind, hat die Installation von Tagfahrlichtern bei Traktoren an Bedeutung gewonnen.
3. Zunehmend sind auf dem Markt nach der europäischen Richtlinie 2003/37/EG² gesamtgenehmigte Traktormodelle mit eingebauten Tagfahrlichtern verfügbar. Weil aber Tagfahrlichter für land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge in den internationalen Rechtsakten noch nicht vorgesehen sind, liegt für den Anbau dieser Lichter keine anwendbare Teilgenehmigung vor. Sie sind daher nach VTS³ zu beurteilen.

¹ Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11).

² Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG.

³ Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41).



4. Der für Motorwagen zum Personen- und Sachentransport vorgeschriebene minimale Zwischenraum der Tagfahrlichter ist jedoch bei Traktoren wegen den schmalen Motorhauben nur bedingt passend und schwer umsetzbar.

B. Erwägungen

1. Im harmonisierten europäischen Recht bestehen keine anwendbaren Vorschriften für den Anbau von Tagfahrlichtern an Traktoren. Anbau und Schaltung der Beleuchtungsvorrichtungen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen richten sich nach dem UNECE-Reglement Nr. 86⁴ oder nach der EU-Richtlinie 2009/61/EG⁵, welche Tagfahrlichter aber nicht vorsehen.
2. Traktoren sind Motorwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h VTS, wodurch die allgemeinen Anforderungen an Tagfahrlichter des Artikels 76 Absatz 5 VTS zur Anwendung kommen. Demnach richten sich Anbau und Schaltung von Tagfahrlichtern auch bei Traktoren nach dem UNECE-Reglement Nr. 48⁶ und der Mindestabstand der Leuchtflächen gemäss dessen Ziffer 6.19.4.1 beträgt 0,4 m resp. 0,6 m (bei einer Fahrzeugbreite über 1,3 m).
3. Der Geltungsbereich des UNECE-Reglements Nr. 48 schliesst land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge nicht mit ein. Die im genannten Reglement vorgesehene Anordnung trägt daher der Karosserieform von Traktoren nicht ausreichend Rechnung. Aufgrund der schmalen Motorhauben dieser Fahrzeuge kann beim Einbau der Tagfahrlichter in die Fahrzeugfront der verlangte minimale Zwischenraum oft nicht auf sinnvolle Weise eingehalten werden.
4. Die Karosserie- und Frontgestaltung von Traktoren und teilweise auch von Fahrzeugen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h weicht erheblich von derjenigen von Motorwagen der Klasse M und N ab. Daher wurden für diese Fahrzeuge in Artikel 118a Absatz 2 und Artikel 119 Buchstabe m VTS Bestimmungen geschaffen, die es erlauben, hinsichtlich der Anordnung der Beleuchtungseinrichtungen vom gängigen Bild mit aussenliegenden Lichtern abzuweichen. Namentlich müssen u. a. die seitlichen Abstände und der Zwischenraum der Abblendlichter nicht den einschlägigen Bestimmungen im Anhang 10 VTS entsprechen. Eine vergleichbare Regelung soll auch für den Anbau der Tagfahrlichter gelten und es ist vorgesehen, im Rahmen einer späteren Verordnungsrevision die Übernahme einer entsprechenden Bestimmung in die VTS vorzuschlagen.
5. Nach Artikel 220 Absatz 2 VTS kann das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gestatten, wenn deren Zweck gewahrt bleibt. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, denn Tagfahrlichter können auch bei näher zusammenliegenden Lichtaustrittsflächen ihrer Hauptaufgabe, nämlich die Sichtbarkeit des Fahrzeugs von vorne zu verbessern, gerecht werden. Zudem entsprechen auch nahe zusammenliegende Lichter dem bei Traktoren erwarteten Signalbild.

⁴ UNECE-Reglement Nr. 86 vom 1. August 1990 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Traktoren hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.

⁵ Richtlinie 2009/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern.

⁶ UNECE-Reglement Nr. 48 vom 1. Januar 1982 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

C. Verfügung

1. In Abweichung von Artikel 76 Absatz 5 VTS dürfen Tagfahrlichter von Traktoren mit Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und von anderen Motorwagen mit Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h einen geringeren Zwischenraum aufweisen als nach Ziffer 6.19.4.1 des ECE-Reglements Nr. 48 vorgeschrieben.
2. Diese Ausnahmeregelung tritt sofort in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder bis zum Inkrafttreten einer ihr entsprechenden Änderung der Bestimmungen der VTS.

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle
Direktor